

# RS Vfgh 1991/6/10 B191/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0020 Auskunft

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Vlbg AuskunftsG §4 Abs4

AVG §58 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Bescheidcharakters des bekämpften Aktes; bescheidmäßige Auskunftserteilung nur auf Antrag

## Rechtssatz

Gemäß §4 Abs4 erster Satz Vlbg AuskunftsG, LGBl. 17/1989, ist die Auskunftsverweigerung dem Auskunftswerber unter Angabe von Gründen mitzuteilen. §4 Abs4 zweiter Satz leg.cit. bestimmt, daß eine Verweigerung der Auskunftserteilung mit Bescheid dann auszusprechen ist, wenn der Auskunftswerber dies beantragt. Die Beschwerdeführer haben im bekämpften Verfahren nur die Erteilung der Auskunft verlangt. Der Ausspruch der Verweigerung durch Bescheid wurde von den Beschwerdeführern nicht beantragt.

Dem Antwortschreiben, welches von den Beschwerdeführern als Bescheid gewertet wird, fehlen wesentliche, durch §58 Abs1 AVG geforderte Bestandteile eines Bescheides. Da der Grundverkehrssenat des Landes Vorarlberg eine Kollegialbehörde ist, wäre zur Erlassung eines Bescheides außerdem ein kollegialer Beschuß des Grundverkehrssenates notwendig (vgl. VwGH vom 11.3.1983, 82/17/68; VfSlg. 11420/1987).

## Entscheidungstexte

- B 191/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1991 B 191/91

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Auskunftspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B191.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10089390\_91B00191\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)